

Anlage – Abwägungen

70. Änderung des Flächennutzungsplans

im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB mit dem
 Bebauungsplan Nr. 92 „Junkernhäuser Weg“

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 14.07.2016	X
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB 20.06.-25.07.2016	X
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung 21.10.-21.11.2016	X
§ 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden / TÖB 10.10.-21.11.2016	X

Hinweise:

Die Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 92 „Junkernhäuser Weg“ werden gesondert abgewogen.

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Anregungen gegeben haben:		Verfahren: § 3 (2) BauGB
Eingabe	<i>siehe Abwägungsunterlagen zum B-Plan Nr. 92</i>	
Beschlussempfehlung	<p>Mit Schreiben vom 30.09.2016 sowie vom 19.11.2016 gingen zwei Stellungnahmen privater Einwender bei der Stadt ein.</p> <p>Da sich die Stellungnahmen vornehmlich auf die im Detail getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans bis hin zur Vorhabenebene beziehen, werden sie detailliert in den Abwägungsunterlagen zum B-Plan Nr. 92 behandelt.</p> <p>Anpassungen und Änderungen der 70. Änderung des Flächennutzungsplans werden in Folge der vorgebrachten Stellungnahmen nicht erforderlich.</p> <p>Die getroffenen Abwägungen gelten gleichermaßen auch für die Ebene des Flächennutzungsplans.</p>	
Auswirkung	70. Änderung des FNP -	Sonstiges -

B)	Träger öffentlicher Belange, die <u>nicht geantwortet</u> haben:	Verfahren: § 4 (2) BauGB
-----------	---	--------------------------

- Agentur für Arbeit Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Tornow, Diepholz
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Nienburg/Weser
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Hannover
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hannover
- Kirchenkreisamt, Sulingen
- LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
- Niedersächsisches Forstamt Nienburg
- Niedersächsisches Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU Kreisverband Diepholz
- Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP
- Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hannover
- DB Services Immobilien GmbH, NL Hamburg, Immobilienbüro Bremen
- Stadt Vechta
- Stadt Lohne
- St. Ansgar Klinikverbund GmbH/Alexianer Landkreis Diepholz GmbH

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C)	Träger öffentlicher Belange, die <u>explizit keine Hinweise und Anregungen</u> vorgebracht haben:	Verfahren: § 4 (2) BauGB
-----------	--	--------------------------

- | | | |
|---|--|------------|
| • | Industrie- u. Handelskammer – Abt. VI, Hannover | 14.10.2016 |
| • | Handwerkskammer, Hannover | 01.11.2016 |
| • | Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück | 31.10.2016 |
| • | Amt f. regionale Landesentwicklung Leine Weser, Geschäftsstelle Sulingen | 24.10.2016 |
| • | Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Hannover | 21.10.2016 |
| • | EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst | 24.10.2016 |
| • | Exxon Mobil Production Deutschland GmbH | 14.10.2016 |
| • | E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Nord | 16.11.2016 |
| • | Vodafone Kabel Deutschland GmbH | 15.11.2016 |
| • | Ericsson Services GmbH Contract Handling Group | 25.10.2016 |
| • | Wintershall Holding GmbH – Erdölwerke | 21.11.2016 |
| • | Erdgas Münster GmbH | 14.11.2016 |
| • | GASCADE Gastransport GmbH – Abteilung GNL | 18.10.2016 |
| • | Gasunie Deutschland Services GmbH | 31.10.2016 |
| • | Nowega GmbH | 17.10.2016 |
| • | Samtgemeinde Barnstorf | 17.10.2016 |
| • | Samtgemeinde Rehden | 18.10.2016 |
| • | Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ | 18.10.2016 |

Kenntnisnahme

D)	Träger öffentlicher Belange, die <u>Hinweise und Anregungen</u> gegeben haben: (Anregung im Originaltext vorweg):	Verfahren: § 4 (2) BauGB
-----------	---	--------------------------

Landkreis Diepholz, 21.11.2016

Eingabe	<p>Im Geltungsbereich des Planungsgebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (11/16) keine erfassten Altablagerungen (ehemalige Deponien).</p> <p>Vom Büro Dr. Lübbecke, Vechta, wurden im Mai/Juni 2016 Verunreinigungen mit Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in den Auffüllungsmaterialien im nördlichen Teilbereich des Plangebietes festgestellt.</p> <p>In der Begründung des B-Plans, in den Nachrichtlichen Übernahmen (sowie durch ein Planzeichen zur Kennzeichnung des Verdachtes auf das Vorkommen von belasteten Böden) wird das Thema Verunreinigungen mit PAK ausführlich behandelt. Entsprechend dieser Aussagen (insbesondere Kapitel 3.8, Unterkapitel „Altlasten“, der Begründung) ist das weitere Vorgehen betr. der belasteten Böden abzuarbeiten. Wenn die dort genannten Maßnahmen so wie beschrieben umgesetzt werden, bestehen aus abfall- und bodenschutzbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p>	
Beschlussempfehlung	<p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist der Altlastenverdacht durch die Darstellung des entsprechenden Planzeichens hinreichend kenntlich gemacht. Konkrete Maßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans bestimmt und die (wortgleich auch für den Bebauungsplan ergangene) Stellungnahme dort entsprechend abgewogen.</p> <p>Inhaltliche Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.</p>	
Auswirkung	70. Änderung des FNP	Sonstiges
	-	-

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, 09.10.2016

Eingabe	<p>Die vom Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz beschlossene öffentliche Auslegung der o. g. Bauleitpläne wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung hat zu den Bauleitplanungen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.07.2016, Az: 2-2111-2141/21101/21102-B 214, Stellung bezogen und der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes unter Bedingungen / Hinweisen zugestimmt.</p> <p>Die Bedingungen / Hinweise der Straßenbauverwaltung finden in den nunmehr öffentlich ausgelegten Bauleitplänen weitestgehend Berücksichtigung.</p> <p>Ich weise allerdings nochmals darauf hin, dass aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens an der Einmündung „Junkernhäuser Weg“ im Abschnitt 310 bei Station 2850 der Bundesstraße 214 durch das Planvorhaben der Stadt Diepholz sowie durch das bereits ausgewiesene Industriegebiet Nr. 78 „Dr.-Jürgen-Ulderup-Straße“ für den aus Richtung Diepholz abbiegenden Verkehr die Anlage einer Linksabbiegespur im Zuge der Bundesstraße 214 erforderlich ist.</p> <p>Der Forderung auf Herstellung einer Linksabbiegespur im Zuge der Bundesstraße 214 an der Einmündung im Abschnitt 310 bei Station 2850, wie seitens der Straßenbauverwaltung bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Dr.-Jürgen-Ulderup-Straße“ mit Schreiben vom 31.10.2006, Az: 2-2111-</p>	
---------	---	--

	<p>2141/21101/21102-B 214, bzw. vom 19.04.2007, Az: 2-2141/21101/21102-B 214, sowie mit Schreiben der Straßenbauverwaltung vom 16.03.2009, Az: 2-2111-2141/21102-B 214, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Kielweg-West“ erneut gefordert, wurde seitens der Stadt Diepholz bisher nicht nachgekommen.</p> <p>Die Knotenpunktgestaltung Stadtstraße „Junkernhäuser Weg“ / Bundesstraße 214 im Abschnitt 310 bei Station 2850 mit entsprechender Links- und Rechtsabbiegespur ist im Detail mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen, Hierfür sind der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, prüffähige Straßenentwurfsunterlagen in 4-facher Ausfertigung vorzulegen.</p> <p>Zur Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen ist für den Knotenpunkt im Abschnitt 310 bei Station 2850 der Bundesstraße 214 eine Vereinbarung zwischen der Stadt Diepholz und der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, abzuschließen.</p> <p>Die vorgenannten Straßenentwurfsunterlagen werden Bestandteil der Vereinbarung. Sämtliche Kosten für den Entwurf und den Bau der Linksabbiegespur einschließlich eventuell erforderlicher Grunderwerbs-, Entschädigungs- und Vermessungskosten und eventuellen Kosten für die aus der Baumaßnahme resultierenden Folgemaßnahmen (Verlegung des vorhandenen Radweges etc.) sowie die Kosten für die Ablösung der Mehrunterhaltung der Linksabbiegespur gehen ausschließlich zu Lasten der Stadt Diepholz.</p> <p>Zur planungsrechtlichen Absicherung zum Bau der Linksabbiegespur im Zuge der Bundesstraße 214 sollte der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um den Baustreckenbereich der Linksabbiegespur entsprechend erweitert werden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die vorgebrachte Stellungnahme zur 70. Änderung des FNP wird identisch zu der gleichlautenden Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 92 abgewogen:</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich erkennt die Stadt Diepholz an, dass bei einer deutlichen Zunahme der Verkehrsbewegungen die Einrichtung einer Linksabbiegespur aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich werden kann.</p> <p>Nach einer eingehenden Prüfung der Bestandssituation vertritt die Stadt Diepholz jedoch die Ansicht, dass der Bau einer Linksabbiegespur zur Wahrung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht unmittelbar und als vorbeugende Maßnahme zum Bauleitplanverfahren erforderlich ist. Unter den heutigen Bedingungen ist die Verkehrssituation – trotz der umgesetzten Bauleitplanvorhaben „Kielweg-West“ und „Dr.-Jürgen-Ulderup-Straße“ – als leistungsfähig und sicher zu bewerten. Ein Unfallschwerpunkt ist nicht entstanden. Auch durch die Nds. Landesbaubehörde für Straßenbau und Verkehr werden hierzu keine ergänzenden oder gegenteiligen Hinweise vorgebracht. Straßenentwurfsunterlagen werden deshalb derzeit nicht erstellt.</p> <p>Es wird nicht bestritten, dass mit der Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen das Verkehrsaufkommen im Kreuzungsbereich B 214 / Junkernhäuser Weg zunehmen wird. Im Anschluss an das Planvorhaben wird die Stadt Diepholz daher die lokale Entwicklung des Verkehrs weiterhin beobachten. Hierzu wird die Fachexpertise eines externen Verkehrsplanungsbüros eingeholt, das die Bestandssituation einschließlich der bis dahin ggf. entstandenen Nutzungen sowie der weiteren Entwicklungsperspektiven beurteilt.</p>

	<p>Basierend auf diesen Ergebnissen wird eine qualifizierte Entscheidung darüber getroffen, ob die bauliche Umsetzung einer Linksabbiegespur erforderlich ist und wie diese räumlich, zeitlich und finanziell umgesetzt werden kann. Eine enge Zusammenarbeit mit der Straßenbaubehörde wird dabei berücksichtigt. Falls erforderlich, wird hierzu ein eigenständiges Bebauungsplan-Verfahren eingeleitet.</p> <p>Für das aktuelle Planverfahren ergibt sich kein unmittelbarer Änderungsbedarf. Die Begründung wird sinngemäß ergänzt.</p>	
Auswirkung	70. Änderung des FNP	Sonstiges
	- Ergänzung der Begründung	-

Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 25.10.2016

Eingabe	<p>Im Planungsgebiet verlaufen Leitungen der folgenden Leitungsbetreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdgas Münster, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 48147 Münster; • ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover; • Gasunie Deutschland Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover. <p>Bei diesen Leitungen ist jeweils der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte kontaktieren Sie die o. g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p>	
Beschlussempfehlung	<p>Die benannten Leitungsträger wurden im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Alle Leitungsbetreiber antworten mit Schreiben der nachgenannten Daten, dass keine der ihren Leitungen innerhalb des Plangebiets verlaufen oder anderweitig durch die Planung betroffen seien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdgas Münster, 14.11.2016; • ExxonMobil Productions Deutschland GmbH, 14.10.2016; • Gasunie Deutschland Services GmbH, 31.10.2016. <p>Das Freihalten von Schutzstreifen ist aus diesem Grund nicht erforderlich. Die Belange der Leitungssicherheit sind als gesichert zu erachten.</p> <p>Inhaltliche Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.</p>	
Auswirkung	70. Änderung des FNP	Sonstiges
	-	-

Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, 10.11.2016

Eingabe	<p>Gegen oben genannte Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir möchten aber am Verfahren weiterhin beteiligt werden und verweisen auf die Erkundigungspflicht der zukünftigen Auftragnehmer.</p>	
Beschlussempfehlung	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist eine inhaltliche Anpassung der Planung nicht erforderlich.</p>	
Auswirkung	70. Änderung des FNP	Sonstiges
	-	-

BA für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 18.11.2016

Eingabe	<p>Der Standort der o. g. Maßnahme befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Diepholz. Es wird dem Bauvorhaben aus Flugsicherungsbelangen mit der von Ihnen beantragten Bauhöhe von 49,70 m üNN zugestimmt.</p> <p>Sollte es bei diesem Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln (E-Mail: LufABw1d@bundeswehr.org) einzureichen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es aufgrund der Nähe zum Flugplatz zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen kann.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Bei Änderung der Bauhöhe ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p>	
Beschlussempfehlung	<p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden keine konkreten baulichen Maßnahmen vorbereitet. Es werden keine Darstellungen getroffen, die den gestellten Auflagen grundsätzlich entgegenstehen. Kleinteilige und detaillierte Festsetzungen werden im Bebauungsplan vorgenommen.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist eine inhaltliche Anpassung der Planung nicht erforderlich.</p>	
Auswirkung	70. Änderung des FNP -	Sonstiges -

Unterhaltungsverband Hunte, 13.10.2016

Eingabe	<p>Ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und bitte um Berücksichtigung folgender Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Einhaltung des gesetzlichen Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5,00 Meter am Gewässer III. Ordnung Graben „DH 119“ • 2. Jederzeit ist die Zugänglichkeit des Gewässers III. Ordnung sicherzustellen. • 3. Keine Auffüllung des bestehenden Geländes im Bereich des Gewässerrandstreifens. • 4. Keine Bebauung bzw. Einfriedigung und keine Bepflanzung im Bereich des Gewässerrandstreifens. <p>5. Keine Vertiefung des Gewässers III. Ordnung Graben „DH 119“.</p>	
Beschlussempfehlung	<p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden keine konkreten baulichen Maßnahmen vorbereitet. Es werden keine Darstellungen getroffen, die den gestellten Auflagen grundsätzlich entgegenstehen. Kleinteilige und detaillierte Festsetzungen werden im Bebauungsplan vorgenommen.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist eine inhaltliche Anpassung der Planung nicht erforderlich.</p>	
Auswirkung	70. Änderung des FNP -	Sonstiges -

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest (PTI 12), 17.11.2016

Eingabe	<p>Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	
Beschlussempfehlung	<p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden keine konkreten baulichen Maßnahmen vorbereitet. Es werden keine Darstellungen getroffen, die den gestellten Auflagen grundsätzlich entgegenstehen. Kleinteilige und detaillierte Festsetzungen werden im Bebauungsplan vorgenommen.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist eine inhaltliche Anpassung der Planung nicht erforderlich.</p>	
Auswirkung	70. Änderung des FNP	Sonstiges
	-	-

E) Eigene Änderungen / Ergänzungen

Verwaltung / Planer B-Plan Nr. 92	<p>Die Kompensation soll nicht, wie bisher vorgesehen, im Kompensationsflächenpool „Falkenhardt“ des Städtequartetts, sondern im städtischen Flächenpool „Südlich Eggers Brücke“ abgelöst werden. Hier stehen derzeit noch 41.000 Wertpunkte zur Verfügung, so dass hier der durch die Planung ausgelöste Kompensationsbedarf von rund 17.850 Wertpunkten (auf Ebene des B-Plans) vollständig umgesetzt werden kann. Die entsprechenden Passagen im gemeinsamen Umweltbericht werden sinngemäß angepasst.</p>	
--------------------------------------	---	--

F) Zusammenfassung der Auswirkungen der Eingaben

	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzung einer Passage in der Begründung zur Linksabbiegespur 	
--	--	--